

# RS OGH 1988/1/27 9ObA187/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1988

## Norm

BAG §3

BAG §9

BAG §15 Abs4 litb

## Rechtssatz

Da der Begriff "Ausbilder" in § 3 BAG definiert ist, bleibt für eine abweichende Auslegung dieses auch in§ 15 Abs 4 lit b BAG gebrauchten Begriffes kein Raum. § 9 Abs 1 BAG gibt dem Lehrberechtigten die Möglichkeit, den Lehrling durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Schon daraus, daß hier lediglich von einer Unterweisung, nicht aber von einer Betrauung mit der Ausbildung die Rede ist, ergibt sich, daß auch Personen, die nicht Ausbilder sind, zur Unterweisung des Lehrlings herangezogen werden können.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 187/87  
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 187/87  
Veröff: RdW 1988,206

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053039

## Dokumentnummer

JJR\_19880127\_OGH0002\_009OBA00187\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>